Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1927	Nr. 42

Inhalt:

(Nr. 13289.) Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz). Vom 15. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Schulpflicht in Preußen besteht für alle staatsangehörigen sowie für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder, die sich dauernd in Preußen aufhalten. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.

§ 2.

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(2) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterrichte teilzunehmen, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht bei der Schulaufsichtsbehörde über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

§ 3.

(1) Die Schulpflicht endet nach Ablauf von acht Jahren mit Schluß des Schuljahrs.

(2) Für Kinder, die bei Ablauf der achtjährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

(3) Die widerrufliche Beurlaubung eines Kindes aus der Schule bis zum Ende der Schulpflicht kann mit Rücksicht auf besonders schwierige häusliche oder wirtschaftliche oder besondere, in der Person des Kindes liegende Verhältnisse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen, wenn das Kind die Schule mindestens sieben Jahre regelmäßig besucht und ein Jahr der Oberstufe angehört hat.

(4) Die Zeit einer Zurückstellung gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Gesamtdauer der Schulzeit angerechnet.

§ 4.

Die Schulpflicht ruht:

1. für die staatsangehörigen Kinder, die sich mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde dauernd oder zum Besuch einer ausländischen Schule vorübergehend im Ausland aufhalten;
2. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) einstweilen noch bestehenden öffentlichen oder privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. Januar 1928.)

3. für Kinder, für die gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zugelassen ist, und für Kinder, die nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung oder mit Rücksicht auf besonders schwierige örtliche Verhältnisse (weite Wege u. ä.) vom Schulbesuche zurückgestellt werden;

4. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit anderweit ausreichend gesorgt ist.

§ 5.

Für blinde und taubstumme Kinder bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168). Für die Beschulung schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder dürfen im Wege der Verordnung besondere Vorschriften erlassen werden, durch die auch Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden können.

§ 6.

Schulpflichtige Kinder, die beharrlich ohne genügenden Grund die Schule versäumen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

(1) Die Personen, denen die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein Kind anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind die Schule regelmäßig besucht und an ihren Veranstaltungen teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die im Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulversäumnisfall eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 Reichsmark verhängt. Die gleiche Strafe ist verwirkt, wenn die im Satz 1 bezeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuzuführen oder ein privatärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienste beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 bis zu 150 Reichsmark verhängt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

(3) Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige Kinder oder die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

§ 8.

(1) Die Strafverfolgung in den Fällen des § 7 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zuläßig.

(2) Die durch Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen dem beteiligten Schulverbande zu.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. In der Provinz Schleswig-Holstein kann durch Provinzial-Satzung bestimmt werden, daß die Schulpflicht für Knaben, soweit sie bisher neun Jahre gedauert hat, erst nach Ablauf einer neunjährigen Schulpflichtzeit mit Schluß des Schuljahrs endet.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Dezember 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker.

(Nr. 13290.) Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten. Vom 18. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Wahrnehmung aller Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist berufen, wer

1. einen mindestens dreijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und zur Erfüllung aller Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des schwierigen Bürodienstes).

(2) Unter welchen Voraussetzungen Personen, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, die Befugnis nach Abs. 1 erlangen können, bestimmt der Justizminister.

(3) Die im Abs. 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit planmäßig angestellt.

§ 2.

(1) Wer

1. einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die zur Erfüllung der einfacheren Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des einfacheren Bürodienstes), kann
   a) in allen Fällen als Protokollführer wirken, in denen die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen ist;
   b) im übrigen diejenigen einfacheren Obliegenheiten eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnehmen, die der Justizminister bestimmt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit planmäßig angestellt.

§ 3.

Die Vorschriften über die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erläßt der Justizminister.

§ 4.

Den im § 1 Abs. 1 genannten Beamten steht gleich, wer die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1879 (Gesetzsamml. S. 99) vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder wer nach § 1 Abs. 2 daselbst beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Prüfung zum Justizobersekretär (Gerichtsschreiber) ernannt werden konnte.

§ 5.

(1) Den im § 2 genannten Beamten steht gleich, wer nach § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. März 1879 (Gesetzsamml. S. 99) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1921 — JMBl. S. 374 — zum Justizbüroassistenten ernannt ist.

(2) Unter welchen Voraussetzungen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzleibeamten die im § 2 bezeichneten Geschäfte wahrnehmen können, bestimmt der Justizminister.

§ 6.

Die nach den bisherigen Bestimmungen (Gesetz vom 3. März 1879 — Gesetzsamml. S. 99 — in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1921 — JMBl. S. 374 —) zu Justizsekretären — Dolmetscher- (Ober-) Sekretären — ernannten Beamten können die Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnehmen.

§ 7.

(1) Geschäfte der Richter und Staatsanwälte, die einem anderen Beamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur selbständigen Erledigung übertragen sind oder noch übertragen werden, dürfen nur solche Beamte wahrnehmen, welche die im § 1 vorgesehene Prüfung bestanden haben oder nach § 4 den im § 1 genannten Beamten gleichstehen.

(2) Inwieweit dies für Personen gilt, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, bestimmt der Justizminister.

§ 8.

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Verlag der Preußischen Gesetzsammlung geht mit dem 1. Januar 1928 von dem Gesetzsammlungsamt auf R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W 9, Linkstraße 35, über. Bestellungen auf den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung nehmen wie bisher nur die Postanstalten entgegen. Ältere Jahrgänge und Einzelnummern sowie die Hauptsachregister und Einbanddecken können vom 1. Januar 1928 ab durch den Buchhandel und unmittelbar von R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W 9, Linkstraße 35, bezogen werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung empfiehlt es sich, die Bestellung bei der Post rechtzeitig zu erneuern.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.